

Helytörténet

Sonderdruck

VERÖFFENTLICHUNGEN DES KOMMUNALWISSENSCHAFTLICHEN
INSTITUTS AN DER UNIVERSITÄT BERLIN

HERAUSGEBER: DR. KURT JESERICH

JAHRBUCH FÜR KOMMUNALWISSENSCHAFT

Móricz Zsigmond Városi Könyvtár - Tata



5 531000 250331

3. JAHRGANG 1936

1. HALBJAHRSBAND

VERLAG VON W. KOHLHAMMER / STUTTGART-BERLIN

Aus den übrigen Veröffentlichungen des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin:

Einzelchriften des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin

- Band 1: Dr. Kurt Jeserich: Die deutsche Gemeinde. Erscheint in Kürze.
- Band 2: Oberbürgermeister Dr. Hellmut Will: Die deutschen Sparkassen. X u. 140 S. 1935. 4,80 RM.
- Band 3: Dr. Theodor Winkler: Johann Gottfried Frey und die Entstehung der preußischen Selbstverwaltung. VIII u. 182 S. 1936. Brosch. 9,60 RM, geb. 10,80 RM.
- Band 4: Obermagistratsrat Dr. Karl Marder: Das Gemeindevermögen. VIII u. 55 S. 1936. 2,40 RM.
- Band 5: Dr. Walter Cristaller: Die ländliche Siedlungsweise im Deutschen Reich und ihre Beziehungen zur kommunalen Organisation. Erscheint in Kürze.

Die Reihe wird fortgesetzt.

Sonderschriften des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin

Erste Sonderschriftenreihe: Aus der Arbeit der preußischen Provinzen.

Heft 1: Erster Landesrat Dr. Otto Müller-Haccius: Die Preußischen Provinzialverbände im Gefüge des Dritten Reiches. VIII u. 122 S. mit Tab.-Anhang. 1936. 3,60 RM.

In Vorbereitung:

Heft 2: Landeshauptmann Kolbow: Die Kulturaufgaben der preußischen Provinzen.

Heft 3: Landeshauptmann Heinz Haake: Landeskulturarbeiten der Provinzen.

Heft 4: Landeshauptmann v. Boeckmann: Provinzielle Wirtschaftspflege.

Heft 5: Landeshauptmann Gessner: Volkswohlfahrtsarbeit der preußischen Provinzen.

Landeshauptmann Otto: Die Verkehrswirtschaft der preußischen Provinzen.

Landeshauptmann Dr. Traupel: Provinzielles Kredit- und Versicherungswesen.

Die Reihe wird fortgesetzt.

Wissenschaftliche Ausbildung

Das Kommunalwissenschaftliche Institut an der

Universität Berlin von 1933 bis 1935. Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. Wilhelm Loschelder und der Beigeordneten

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

Prof. Dr. Hans Gemeindetages bearbeitet von

vervollständigt.

W. KOHLHAMMER VERLAG / STUTTGART UND BERLIN W 9

REV. 2009

REV. 2017.



350
MAR

Helytörténet

REV. 2017.

REV. 2009.

Die ungarische Kommunalpolitik nach dem Kriege.

Von Zoltán v. Magyary.

I. Die Zahl der Gemeinden. Nach ungarischem Recht ist das Gebiet des Reiches unter die Gemeinden vollkommen aufgeteilt. Da also unser Recht gemeindefreie Grundstücke nicht kennt, bezieht sich dieser Aufsatz, der unter Berücksichtigung aller ungarischen Gemeinden entstanden ist, auf die gesamte Einwohnerschaft des Reiches und versucht die Frage zu beantworten, wie viele ihrer Probleme von allgemeinem Interesse die Einwohnerschaft im Wege der aus der Niederlassung stammenden Lokalautonomie zu lösen vermag. Doch ist der ungarische Staat, der sich vor Augen hält, wie sehr es von der erfolgreichen Lösung der Aufgaben der Selbstverwaltung abhängt, daß die Bürger ihre Wohnsitze als Heim und das Reich als ihr Vaterland betrachten, schon vor dem Kriege zu verschiedenen Arten staatlicher Unterstützung der Autonomien übergegangen. Dieses System mußte unter den Nachkriegsverhältnissen weiter entwickelt werden. Der Aufsatz wird sich deshalb bei der Behandlung der Entwicklung der Autonomien auf den ganzen Umfang der Wirksamkeit dieser erstrecken, ohne Rücksicht darauf, wieviel sie aus eigener Kraft und wieviel mit Unterstützung des Staates erledigen. Das Verhältnis der beiden Faktoren zueinander wird aus dem Kapitel über den Haushalt der Autonomien ersichtlich werden. (S. XIII.)

Der Friedensvertrag von Trianon, durch den 67,3 % der Landfläche und 58,4 % der Einwohnerschaft von Ungarn abgetrennt wurden, war von großer Tragweite auch für das Leben der auf dem Gebiete des heutigen Ungarns verbliebenen autonomen Einheiten. Über die Größe und die Wirkungen der Veränderung geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

	km ²	Einwohnerzahl
Ungarn vor Trianon	325 411	20 886 487
Ungarn ohne Kroatien und Slawonien	282 870	18 264 533
Abgetrennte Gebiete zusammen . .	232 745	13 281 966
Bei Ungarn verblieben	92 666	7 604 521
Ungarn im Jahre 1930	93 073	8 688 319
Ungarn Ende 1935	93 073	8 941 000

Die Zahl der Gemeinden ¹⁾:

	1910		1935	
Komitatsfreie Städte	27	}	11	}
Kreisfreie Städte	111		44	
Großgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern	61	}	59	}
Großgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	2 058		1 079	
Kleingemeinden	10 306	12 364	2 275	3 354

In Gemeinden über 10 000 Einwohner wohnten im Jahre 1930:

in der Hauptstadt Budapest	1 006 184
in den 10 komitatsfreien Städten	670 802
in den 44 kreisfreien Städten	1 204 265
in Großgemeinden	842 291

3 723 542, also 32,84 %
der Gesamtbevölkerung.

Die Stelle der Gemeindeverbände nehmen in Ungarn die Komitate ein, die sich ihrerseits in Kreise (Bezirke) teilen. Die Zahl der Komitate betrug vor dem Frieden von Trianon 63, mit Kroatien und Slawonien zusammen 72, im Jahre 1935: 25. Die Zahl der Kreise vor Trianon betrug 442, im Jahre 1935: 149.

Nach dem ungarischen Recht ist die Änderung der Gemeindeorganisation von der formalen Verfügung der Gesetzgebung oder Verwaltung (Gesetz oder Verwaltungsakt) abhängig und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der Seelenzahl. Unter den Städten gibt es daher 4, deren Einwohnerzahl kleiner ist als 10 000, hingegen gibt es Gemeinden mit mehr als 10 000, die wir darum zum Vergleiche mit den auf andere ausländische Staaten bezüglichen Daten ebenfalls angeführt haben.

Der Wirkung des Friedensvertrages ist es zuzuschreiben, daß sich 12 entwickelte Großgemeinden seit 1920 die Rechtslage der kreisfreien Städte erworben haben. Das bedeutet, daß wir von 111 kreisfreien Städten 79 verloren haben und nur 32 verblieben sind. Heute zählen wir nur deshalb 44, da sich inzwischen 12 (zum teilweisen Ersatz der abgetrennten Städte) gebildet haben. Die Bedeutung dieser Bewegung äußert sich im Zusammenhange mit der Entwicklung der Städte und mit der Erstarkung und Bedeutung des Ungarischen Städtetages als deren Bannerträger. (S. XIV.)

II. Die Ansiedlung innerhalb der Gemeinden und in der zur Gemeinde gehörigen Gemarkung. Ein wichtiges Problem der Gemeindeverwaltung ist die Entwicklung der Gemeindeansiedlung. Ein früheres Zeitalter der Stadtentwicklung war dadurch charakterisiert, daß sich die Masse der

1) Ohne Kroatien und Slawonien.

ansiedelnden Bevölkerung innerhalb der engen Grenzen der Stadt staute. Diese vertikale Entwicklungsrichtung wurde in den letzten Jahrzehnten in jedem Lande durch eine Entwicklung in horizontaler Richtung ergänzt. Diese Tendenz wird sogar immer herrschender. Das billigere Vorland der Städte (Extravillan) begünstigt diese Entwicklung. Das Streben nach einem eigenen Heim, nach einem Familienhaus haben zu einer systemlosen extensiven Besiedlung geführt, die mit der Verbesserung des Verkehrs meistens auch über die Stadtgrenzen hinausgriff. Auf solche Weise bildete sich einerseits außerhalb des dichtbewohnten Stadtinnern eine spärliche Siedlung auf dem Außengebiete der Städte, andererseits entsteht, hauptsächlich an der Peripherie der Großstadt, ein Ring von Großgemeinden und Städten mit ebenfalls dichtbesiedelten inneren Grundstücken, deren enge Berührung und fester Zusammenhang mit der Großstadt viele nur gemeinsam lösbare wirtschaftliche, verkehrstechnische, kulturelle und sanitäre Probleme aufwirft. So entstanden in jedem Lande die Metropole (Groß-Berlin, Greater New York etc.). Dasselbe zeigt sich auch bei Budapest, wo sich um die Stadt 5 kreisfreie Städte und 12 Großgemeinden gebildet haben, mit rund 400 000 Seelen, so daß das Gebiet von Groß-Budapest 1 400 000 Einwohner umfaßt. Das Organisationsproblem, das sich daraus ergibt, steht nunmehr vor der Lösung.

Außer dieser in jedem Lande auftretenden Erscheinung spielt in einzelnen Teilen von Ungarn die sog. Gehöftesiedlung (Tanya), deren Anfänge in ihrer heutigen Gestalt kaum 100 Jahre zurückreichen, eine große Rolle. Sie hat sich vor allem in den Getreidebauenden Gegenden der großen ungarischen Tiefebene entwickelt. Der Anfang der Bewegung fällt mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zusammen (erste Hälfte des 19. Jahrhunderts). Von den 8 688 319 Einwohnern des Landes im Jahre 1930 fielen 1 896 997, d. i. 21,8 %, auf die Bevölkerung innerhalb der Gemarkung (Feldmark). Nach dem Ergebnis der Volkszählung des Jahres 1910 betrug die Bevölkerung innerhalb der Gemarkung nur 13,2 % der damaligen Einwohnerschaft von Großungarn. Die Bedeutung dieses Problems hat sich demnach im Trianon-Ungarn nahezu verdoppelt. Dieser Umstand gibt eine Erklärung hierfür, daß die Probleme der Bevölkerung innerhalb der Gemarkung den Autonomen große Sorgen bereiten. Ebenso fesseln sie auch die Aufmerksamkeit der Regierung und sind in jüngster Zeit Gegenstand verschiedener Regierungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der planmäßigen Arbeit ist bei der Volkszählung von 1930 zu allererst das statistische Material betreffs der Gemarkung aller solcher Gemeinden, in der die Zahl der zerstreut lebenden Einwohner 10 überschritt, aufgearbeitet worden. Nach den Aufarbeitungsresultaten derselben

Volkszählung haben drei Viertel der Gemeinden (74,6 %) eine Gemarkungseinwohnerschaft von mindestens 10 Seelen. Die Vermehrung der Bevölkerung auf den Innengebieten war in den Jahren 1921—1930 5 % und jene der Gemarkung 9,4 %.

Die Bedeutung der Gehöftesiedlung in der großen Tiefebene wird am besten durch folgende Zahlen veranschaulicht: Laut Volkszählung im Jahre 1930 betrug sie in den 5 komitatsfreien Städten der Tiefebene (Baja, Debrecen, Hódmezővásárhely, Kecskemét, Szeged) 33,3 %. In den 21 kreisfreien Städten der Tiefebene 30,2 %. In 4 Großgemeinden der Tiefebene aber, deren Einwohnerschaft zwischen 25 000 und 30 000 schwankt, erreichte sie 42,9 %. Die höchsten Werte waren 56,2 % und 52,4 %.

III. Die Organisation. Die auf die Organisation der ungarischen Gemeinden bezüglichen Bestimmungen haben nach dem Kriege alle eine Wandlung überstanden. Das auf die Residenzstadt Budapest bezügliche Gesetz des Jahres 1872 wurde durch ein im Jahre 1930 erbrachtes und 1934 abgeändertes Gesetz vollkommen außer Kraft gesetzt. Die Gesetze, die sich auf die übrigen Städte und Gemeinden beziehen, stammen aus dem Jahre 1886. Sie wurden durch ein Gesetz aus dem Jahre 1929 in zahlreichen wesentlichen Punkten abgeändert.

Die Modifizierung bezog sich in erster Linie auf das Gemeindevahlrecht. Statt des früheren, abweichenden Systems ist das Wahlrecht nun auf die Basis der Reichstags-Wahlberechtigung gestellt worden. In Budapest und den komitatsfreien Städten ist jener wahlberechtigt, der im Gebiete der betreffenden Stadt in die Namenliste der Reichstagswähler aufgenommen ist und mindestens seit 6 Jahren im Bereiche der Stadt wohnt oder dort seine Wohnung hat. Mit Ausnahme der komitatsfreien Städte ist es in sämtlichen übrigen Gemeinden darüber hinaus Bedingung, daß der Betreffende selbst — oder im Falle einer Frau: deren Gatte — mindestens seit 2 Jahren eine direkte staatliche Steuer in der Gemeinde bezahlt. Die Voraussetzungen der Wahlrechtsausübung und der Wählbarkeit stimmen im allgemeinen ebenfalls mit den Bedingungen des aktiven und passiven Reichstagswahlrechts überein. Das Gesetz des Jahres 1930 hat das Geheime Wahlrecht in der Hauptstadt und das Gesetz des Jahres 1929 in den übrigen Städten eingeführt.

Frauen können in den Städten gewählt werden.

Die Hälfte der Mitglieder des die autonomen Rechte ausübenden Ausschusses ging in früherer Zeit aus den Reihen der Höchstbesteuerten hervor, so zwar, daß diese in der Reihenfolge des geleisteten Steuerbetrages ohne Auswahl Mitglieder des Ausschusses wurden (Virilismus). Im Ausschusse der Hauptstadt Budapest gibt es solche Mitglieder seit dem Jahre 1924 nicht mehr; durch das Gesetz des Jahres 1929 aber wurde die Zahl der Höchst-

besteuerten in den komitatsfreien Städten von 50 % auf $\frac{1}{2}$ herabgesetzt und die Höchstbesteuerten gelangen nun nicht mehr ohne Wahl in der Reihenfolge ihrer Steuern in den Ausschuß, sondern werden durch eine Körperschaft gewählt, in die von den Höchstbesteuerten sechsmal soviel aufgenommen werden, als gewählt werden müssen.

In der Hauptstadt und den komitatsfreien Städten rekrutieren sich überdies 20 % der Mitglieder des autonomen Ausschusses aus den Delegierten der Interessenvertretungen, namentlich der Anwalts-, Notariats-, Ingenieurs- und Ärztekammer, des Landwirtschaftskomitees, des Sozialversicherungsinstituts und des Heldenkapitels. Außer dieser Gruppe der Reformen, deren Bestimmung eine Rechtserweiterung darstellt, dient eine andere Gruppe zur Verbesserung der Verwaltung. Unter diesen Reformen sind folgende erwähnenswert:

In den komitatsfreien Städten ist neben der vielgliedrigen (bis 180) und selten tagenden Hauptversammlung auch eine monatlich tagende Versammlung von wenigen Mitgliedern (16—24) geschaffen worden, die einen Großteil des Kompetenzkreises der Hauptversammlung übernommen hat.

Den Wirkungskreis der Körperschaft hat in wichtigen Fragen der individuelle Wirkungskreis abgelöst. So hat das auf die Hauptstadt Budapest bezügliche Gesetz an Stelle des aus städtischen Magistratsräten bestehenden städtischen Magistrats, der unter dem Vorsitze des Bürgermeisters tätig war, den individuellen Wirkungskreis des Bürgermeisters gesetzt. Ebenso hat man den Rat der kreisfreien Städte aufgehoben und an seiner Statt den individuellen Wirkungskreis des Bürgermeisters geschaffen.

Man hat die Zahl jener Stellungen vermehrt, die nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung besetzt werden müssen. Die Wahl, wo sie beibehalten worden ist, lautet nicht mehr auf 6 Jahre, sondern auf Lebensdauer in derselben Eigenschaft, und bloß zur Vorrückung in eine höhere Stellung ist eine neuerliche Wahl notwendig. Bloß der Bürgermeister wird auf bestimmte Zeit gewählt. Auch hier sind aber die früheren 6 Jahre auf 10 Jahre verlängert worden, die Hauptstadt Budapest ausgenommen, wo der Bürgermeister auch weiterhin auf 6 Jahre gewählt wird. Hinsichtlich sämtlicher Gemeindeangestellten, einschließlich der Angestellten der Hauptstadt Budapest ist ein neues einheitliches Disziplinarrecht geschaffen worden.

Zur Kontrolle des Haushalts der Hauptstadt Budapest ist ein hauptstädtischer Rechnungshof errichtet worden, dessen Direktor vom Minister des Innern ernannt wird und diesem vierteljährlich Bericht erstattet. Die den Haushalt der Klein- und Großgemeinden kontrollierenden Komitatsrechnungsämter sind bereits vor dem Kriege verstaatlicht worden; mit der Reform des Jahres 1929 sind

sie jedoch aus dem Wirkungskreise des Finanzministers dem Innenminister unterstellt worden.

IV. Planung. Das Bild der Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern hat nach dem Kriege eine so große Wandlung erfahren, wie in keinem einzigen Jahrzehnt vorher. Hinsichtlich der Pflasterung und Asphaltierung der Wege, der Schaffung von Parkanlagen, der Parkierung von öffentlichen Plätzen und Hauptverkehrslinien, der Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung, des Baues von Wasserleitung und Kanälen, der Schaffung von Strandbädern und Sportplätzen, waren die Anforderungen im allgemeinen erhöht worden, und so entstand zwischen den Bürgermeistern und Leitungen einzelner Städte ein edler Wettstreit in der Ausgestaltung und Entwicklung ihrer Gemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden materiellen Mittel. In dieser Bewegung spielte auch der Umstand eine bedeutende Rolle, daß der Friedensvertrag von Trianon das Land eines Großteils seiner alten historischen Städte — wie Preßburg, Kaschau, Klausenburg, Kronstadt u. a. — beraubte.

Die Hauptstadt Budapest, die in den letzten Jahrzehnten die Einwohnerzahl von einer Million erreichte, spielte auch in dieser Bewegung, entsprechend ihrer überragenden Bedeutung und ihren größeren materiellen Kräften, eine führende Rolle.

Außer dieser spontanen, zum Teil vom Zufall abhängigen Stadtverschönerungsaktion wurden jedoch in den Jahrzehnten nach dem Kriege auch im Interesse einer planmäßigen Entfaltung sämtlicher Gemeinden wichtige und bahnbrechende Schritte unternommen.

Dies sind folgende: a) Unter den rund 3400 ungarischen Gemeinden haben sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung bedeutende Organisationsverschiebungen ergeben. Die Einwohnerzahl einzelner Gemeinden hat sich beträchtlich vermehrt, ihre Organisationsform jedoch nicht geändert. Die alte einfache Organisationsform ist aber in solchen Fällen zur Lösung der neuen größeren Aufgaben nicht mehr geeignet. Auf solche Art mag es notwendig sein, daß aus Kleingemeinden Großgemeinden, aus Großgemeinden kreisfreie Städte und aus kreisfreien Städten komitatsfreie Städte werden. Desgleichen bestehen für den umgekehrten Fall Beispiele. So werden durch die Auflassung einzelner Fabrikanlagen, die Verlegung wirtschaftlicher Knotenpunkte und leider bei vielen Gemeinden auch durch den Einfluß der neuen Trianongrenzen ungünstige Wirkungen hervorgerufen, deretwegen die Gemeinde oder Stadt nur noch mühsam imstande ist, die alte Organisationsform beizubehalten, an die sie sich jedoch auch heute noch immer klammert; zumindest verhindert die *vis inertiae* die vernünftige Umgestaltung der Organisation.

Ferner gibt es zusammengebaute Gemeinden, deren Vereinigung erwünscht erscheint.

Ein weiteres Problem ist die Entscheidung darüber, welche Entwicklung der Organisation die Verwaltung der Gemarkungseinkommensgemeinschaft in Gemeinden mit ausgedehnten Außengebieten und starker Bevölkerung daselbst erheischt. Bei Ansiedlungen mit geeigneter Anlage und ausreichender Bevölkerung mag die Bildung neuer Gemeinden, also die Teilung von Gemeinden, begründet sein, in weniger entwickelten Fällen aber die Schaffung von Verwaltungsexposituren oder von Gehöftezentren in der Gemarkung. Wenn die Organisationsform der Gemeinde inadäquat wird, dann büßt deren Verwaltung ihren Wirkungsgrad ein, wodurch unter den Staatsbürgern hinsichtlich dessen, was die Verwaltung für sie leistet, große Unterschiede zutage treten. Die Erkenntnis dieser Verschiebungen und Mißverhältnisse ist für den Außenstehenden leichter als den davon Betroffenen. Sie drängt sich notwendigerweise der Aufsichtsbehörde auf, die einen größeren Überblick hat, besonders aber der Regierung, die alles übersieht. Doch zieht die Masse der laufenden Angelegenheiten die Aufmerksamkeit auch der Regierung von der unverzüglichen Feststellung der Wirkungen der in einer langen Zeitspanne abrollenden unmerklichen Entwicklung ab. Darum bleibt die Feststellung der Diagnose und die Ausarbeitung der Richtlinien Aufgabe der Wissenschaft. Die nach dem Kriege nachdrücklichste Forderung nach Rationalisierung der Verwaltung aber unterstützt mit dem Gewichte der öffentlichen Meinung die Revision der Organisation der Verwaltungseinheiten nach derart festgestellten Gesichtspunkten. Dies ist auch in Ungarn geschehen.

Als Ergebnis einer gründlichen Überprüfung sämtlicher Gemeinden und Städte des Reiches ist zu Ende des Jahres 1935 im Verlage des Ungarischen Verwaltungswissenschaftlichen Forschungsinstituts in Budapest eine erschöpfende Abhandlung über die rationelle Regelung der Organisationseinteilung der Gemeinden erschienen²⁾. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Schrift zeigen, daß die Einwohnerzahl der Kleingemeinden zwischen 100 und 5000, die der Großgemeinden zwischen 200 und 35 000, die der kreisfreien Städte zwischen 7000 und 75 000, die der komitatsfreien Städte aber zwischen 25 000 und 1 Million schwankt. Wir haben es hier demnach mit sehr großen Extremen und einer ineinandergreifenden Größenverteilung zu tun. Ebenso große Unterschiede gibt es hinsichtlich der Fläche der Gemeinden. Die Fläche der Kleingemeinden erstreckt sich von 30 bis 10 000 Hektar, die der Großgemeinden ebenfalls von 30 bis 40 000 Hektar,

2) Alsó László: A községscervezés alapelvei. Budapest, 1935. 240 S. Der Titel auf Deutsch: Ladislaus von Alsó: Die Grundprinzipien der Gemeindeorganisation.

die der kreisfreien Städte von 700 bis 70 000 Hektar, die der komitatsfreien Städte aber von 5000 bis 100 000 Hektar. Das dritte bezeichnende Merkmal ist die Bevölkerungsdichte. Des Reiches durchschnittliche Bevölkerungsdichte ist 95,4 %. Die Bevölkerungsdichte der Kleingemeinden beträgt pro km² 5—2000, die der Groß-Gemeinden 5—5000, die der kreisfreien Städte 40 bis über 5000, die der komitatsfreien Städte 60 bis 5000. Aus der Untersuchung der diesbezüglichen Daten geht hervor, daß die Bevölkerungsmenge der Mehrzahl der Kleingemeinden zwischen 300 und 2000 Seelen, die Fläche zwischen 200 und 2500 Hektar, die Bevölkerungsdichte pro km² aber zwischen 20 und 150 Seelen schwankt. Die Bevölkerung der Mehrzahl der Großgemeinden liegt zwischen 1000 und 5000 Seelen, die Fläche zwischen 2000 und 5000 Hektar, die Bevölkerungsdichte zwischen 20 und 150 Seelen pro km². Die Bevölkerung der kreisfreien Städte schwankt zwischen 10 000 und 50 000 Seelen, die der Mehrzahl der komitatsfreien Städte aber erhebt sich über 50 000. Aus diesen und anderen Gründen läßt sich folgern, daß zwischen dem Typus der Großgemeinden und dem der kreisfreien Städte noch ein fünfter Gemeindetypus notwendig wäre.

Die methodische Untersuchung führt weiter zu der Feststellung, daß die Organisationseinteilung des größten Teils unserer Gemeinden entsprechend ist. Hingegen gibt es eine beträchtliche Anzahl solcher Gemeinden, deren Organisationseinteilung nicht entsprechend ist. In solchen Gemeinden ist einerseits die Änderung des Gebietes, andererseits der Organisation notwendig.

Eine Änderung des Gebietes ist unerlässlich in den Fällen von Exklaven oder solchen Grenzgebieten, die durch natürliche Hindernisse abgetrennt sind, im Falle der Vereinigung von zusammengebauten Gemeinden, der Aufhebung einer gezwungenen Vereinigung und der entsprechenden Abänderung des Gebietes von Siedlungen mit übermäßig geringer oder übermäßig hoher Bevölkerungsdichte.

Eine Änderung der Organisationsform der Gemeinde ist notwendig in folgenden Fällen: bei der Auflassung der Selbständigkeit von Zwerggemeinden (mit weniger als 300 Seelen), bei der Erhebung von Kleingemeinden mit großer Einwohnerzahl zu Großgemeinden, bei der Rückentwicklung von Großgemeinden mit geringer Einwohnerzahl, bei der Eingliederung von Großgemeinden mit zu hoher Seelenzahl in eine höhere Kategorie, bei der Rückentwicklung der kreisfreien Städte mit niedriger Seelenzahl und der Eingliederung von Städten mit Dorfcharakter in eine entsprechende andere Kategorie. Eine dritte Gruppe bilden schließlich die Änderungen der Kommunalverbände durch Umlegung einzelner Gemeinden in andere Kommunalverbände sowie

durch Bildung von Gehöftemittelpunkten auf Gebieten, die zur Verselbständigung ungeeignet sind.

Diese Zielsetzungen der Abhandlung haben natürlich eine ideale Lösung vor Augen. Da die Arbeit jedoch auf Grund einer Überprüfung sämtlicher Gemeinden des Reiches zustande gekommen ist, kann sie realpolitisch verwirklicht werden. Auf dieser Grundlage darf eine planmäßige Aktion erwartet werden, tatsächlich stehen die vom Innenministerium getroffenen Teilmaßnahmen mit diesen Leitsätzen im Einklang.

b) Die Grenze der Gemeinden mit größerer Gemarkung zerfällt überlieferungsgemäß in verschiedene Teile, die im Volksmunde *Riede* genannt und so unterschieden werden. Die Namen dieser Riede sind auch in Orts- und Generalstabskarten aufgenommen, beziehen sich jedoch auf Gebiete, die weder geographisch noch im Verwaltungswege genau umschrieben sind. Besonders die genaue Bestimmung der zerstreuten Gehöftesiedlungen und ihre Behandlung durch die Verwaltung wird wesentlich leichter im Falle der Feststellung der geographischen Grenzen der einzelnen Riede sowie der Unterabteilungen des Gemeindegebietes durch einen Verwaltungsakt. Auch diese Arbeit ist in Vorbereitung so weit gediehen, daß das Innenministerium durch die einzelnen Gemeinden die Einteilung ihrer Gemarkung in Riede in die Generalstabskarte von 1:75 000 eintragen und auch die darauf bezüglichen rechtlichen und geschichtlichen Daten sowie Angaben der Volksüberlieferung einsammeln ließ.

Auf Grund dieser Vorarbeiten und nach Anhörung der Kommunalverbände (Komitate) wird das Ministerium die Riedeinteilung durch einen Verwaltungsakt fixieren, damit diese Riede in Zukunft jedem Verwaltungszweige als Grundlage dienen können.

c) Die Hauptstadt Budapest ist ein selbständiges Munizipium. Ihre Einwohnerzahl übersteigt 1 Million. Um sie herum hat sich jedoch, wie bereits erwähnt, ein geschlossener Ring von kreisfreien Städten und Großgemeinden gebildet, deren Seelenzahl rd. 400 000 beträgt. Sie alle fallen auf das Gebiet des Komitats Pest, von dem Budapest umgeben wird, und sind diesem untergeordnet. Diese Gemeinden stehen jedoch sozial und wirtschaftlich in einem engeren Zusammenhange mit Budapest als mit dem Komitat Pest. Von daher rührt das Problem *Groß-Budapest*, das die interessierten Faktoren seit Anfang dieses Jahrhunderts beschäftigt. Über die Lösung dieses Problems ist bereits i. J. 1908 aus der Feder des damaligen Bürgermeisters von Budapest eine Abhandlung erschienen, die mit den Worten schließt: „Je später die Frage der Vereinigung von Budapest und seiner Umgebung einer Lösung zugeführt wird, um so ungünstiger werden die Umstände sein, vor allem für die Hauptstadt.“ Seither ist mehr als ein Vierteljahrhundert verstrichen und das Problem ist noch immer

nicht gelöst worden, was im großen und ganzen der Krieg verschuldet hat. Ein Großteil der umliegenden Gemeinden hat sich zu Städten entwickelt und Budapest selbst ist ohne einheitlichen Entwicklungsplan gewachsen. Das Problem drängt; im Jahre 1954 ist tatsächlich ein Gesetzentwurf zur Lösung des Problems fertig geworden. Seine Grundprinzipien sind:

Die umliegenden Gemeinden verschmelzen teils in den bereits bestehenden kreisfreien Städten, teils bilden sie sich zu neuen kreisfreien Städten um, zwar so, daß die Hauptstadt von zusammen 8 kreisfreien Städten umschlossen wird. Diese würden aus dem Komitat Pest ausscheiden und ein selbständiges Komitat bilden. Zur Erledigung der der Hauptstadt Budapest und diesem neuen Komitat gemeinsamen Aufgaben würde sich unter dem Namen Stadtbaurat von Großbudapest eine eigene öffentlich-rechtliche Körperschaft konstituieren. Diese würde sich aus keiner großen Anzahl von Mitgliedern (24) zusammensetzen, von denen ein Drittel durch das Staatsoberhaupt ernannt, ein Drittel von der Hauptstadt Budapest, ein Drittel aber von dem neuzuschaffenden Komitat gewählt werden würde, so daß auf jede kreisfreie Stadt je ein Vertreter entfiel. Den Präsidenten und Vizepräsidenten würde das Staatsoberhaupt ernennen.

Die Aufgaben des Rates wären:

1. Aufstellung eines Programms der Stadtentwicklung und Stadtplanung, eines Stadtbau-, Straßen- und Kanalbauprogramms, eines Wasser-, Gas- und Stromleitungs- sowie Verkehrsprogramms für Groß-Budapest; Durchführung eines allgemeinen Regulierungsplanes im Rahmen der dem Rate zur Verfügung stehenden Geldmittel; Schaffung eines Baustatuts von Groß-Budapest.

2. a) Überprüfung und Genehmigung der ausführlichen Regulierungspläne, der Pläne hinsichtlich des Straßen- und Kanalnetzes, der Wasser-, Gas- und elektrischen Stromleitung sowie des Verkehrsnetzes und der Unterbringung der unter eine besondere Betriebskonzession fallenden Industrieanlagen von Budapest und der in den Verband von Groß-Budapest gehörigen Städte;

b) Aufsicht und zweitinstanzliche Verfügung in allen Grundstückerregulierungs- und Bauangelegenheiten sowie wasserrechtlichen Fragen.

Die vorgeschlagene Lösung beschränkt sich demnach auf die Grundlegung der Stadtplanung und die Sicherung der für richtig befundenen Stadtentwicklungspläne, d. h. auf jenen Stoffkreis, bezüglich dessen die Nützlichkeit einer einheitlichen Aktion sowohl für Budapest, wie auch für die mit Budapest durch die natürliche Lage und sozial verbundenen Nachbargemeinden mit städtischem Charakter über jeden Zweifel erhaben ist.

Die Erhaltungskosten des Stadtbaurates von Groß-Budapest würden von der Hauptstadt Budapest und den in ihren Verband

gehörigen kreisfreien Städten getragen werden, und zwar in einem Verhältnis, das ihrer im Rate eingenommenen paritätischen Stellung entspricht.

d) Gesetzentwurf über Baufragen. Um die Entwicklung der Städte von den Schäden aller Zufälligkeiten und Folgewidrigkeiten zu befreien und im ganzen Lande auf gleichem Niveau sichern zu können, ist die verpflichtende Festlegung der Stadtregulierungspläne unbedingt nötig. Da diese Frage durch die bisherigen Gesetze nicht geregelt wird, hat der Handelsminister einen Gesetzentwurf über das Bauwesen ausgearbeitet, in dem er jede komitatsfreie und kreisfreie Stadt dazu verpflichtet, nach dem vorher festzulegenden Stadtregulierungspläne Straßen, Gassen und Plätze anzulegen, öffentliche Plätze zu schaffen, die Baupläne umzusetzen und öffentliche oder Privatbauten aufzuführen. Gleichzeitig erklärt er, daß jede Groß- und Kleingemeinde den Handelsminister ersuchen dürfe, diese Vorschriften auch auf sie auszudehnen.

Der Gesetzentwurf enthält ausführliche Vorschriften hinsichtlich der Ausarbeitung des Regulierungsplanes und aller Fragen, die mit dessen Verwirklichung zusammenhängen, so der Grundstückaufteilung, der Grundstückvereinigung, der Grundstückumbildung, der Grundstückgrenzregulierung und -enteignung.

Gleicherweise sichert dieser Entwurf gewisse Mittel zur Deckung der Stadt- und Gemeinderegulierung und modifiziert entsprechend die positiven Bestimmungen der Bauverwaltung und der Bauordnung.

Dieser Gesetzentwurf befindet sich jedoch noch im Stadium der interministeriellen Vorbereitung.

V. Verbesserung der Wohnverhältnisse. Auf diesem Gebiete waren folgende Aktionen von weitgehender Bedeutung:

Die ungarische Gesetzgebung hat i. J. 1920 eine wichtige Bodenreform vollzogen, bei der besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet wurde, daß einerseits besitzlosen landwirtschaftlichen Arbeitern, andererseits Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen Hausstellen zugute kommen. Die Durchführung der Aktion erstreckte sich auf Jahre und die Aufteilung von Hausstellen erfolgte in 2687 von 3400 Gemeinden des Reiches, d. h. in $\frac{3}{4}$ aller Gemeinden. Hausstellen erhielten 250 000 Familien, verteilt wurden 700 000 Katastraljoch (\approx 1600 Quadratklafter).

Das Landes-Grundbesitzregulierungs-Gericht, das zur Durchführung der Bodenbesitzreform gebildet wurde, hat durch Verteilung der für Hausstellen bestimmten Gebiete zur Entwicklung der Gemeinden und Städte beigetragen, hat die Entwicklung der Kleingemeinden zu Großgemeinden begründet und an 35 Orten für die Entstehung neuer Gemeinden geeignete Anlagen geschaffen, die also die Umwandlung von Gemarkungen oder

Gehöftemittelpunkten in selbständige Gemeinden notwendig erscheinen ließen.

b) Um das Bauen auf den verteilten Hausstellen zu erleichtern, organisierte die Regierung eine Kreditaktion. Die Abwicklung der Aktion wurde der Landesgenossenschaft der dörflichen Kleinwohnbauten (Faksz) überlassen. Diese Aktion, die schon seit mehr als 10 Jahren im Gange ist, gewährt völlig unbemittelten Elementen, die zum Aufbau ihres Hauses außer ihrer eigenen und der Arbeitskraft ihrer Familien kaum noch irgendetwas beisteuern könnten, einen Baumaterialkredit. Geldkredite gibt die Faksz überhaupt nicht. Das mit 4 % verzinsliche Darlehen muß innerhalb 20 Jahren zurückgezahlt werden. Sein Maximalwert beträgt 1500 Pengö; in den Besitz dieses Darlehens können unbemittelte landwirtschaftliche Arbeiter und Kriegerwaisen gelangen, um auf ihren leeren Hausstellen mit dem Bau beginnen oder schon begonnene Bauten vollenden zu können. Die Darlehen belasten auf Grund einer besonderen Bestimmung des Gesetzes auch ohne grundbücherliche Eintragung die Liegenschaften als Reallast.

Die Genossenschaft hat bis Ende 1935 in mehr als 1600 Gemeinden zum Bau von 39 000 Häusern 54 Millionen Darlehen gegeben.

c) Die Genossenschaft für dörfliche Kleinwohnbauten gewährt nur Materialkredite. Damit kann aber die Errichtung von Familienwohnhäusern in Städten nicht gesichert werden. Aus diesem Grunde hat die Regierung im Jahre 1930 zur Förderung der Familienhausbauten öffentlicher Angestellter die Landeswohnbaukreditgenossenschaft durch Kredite ins Leben gerufen. Diese Genossenschaft gewährt im Sinne eines diesbezüglichen Gesetzes für die Einrichtung von Familienhäusern oder größeren Wohnhäusern in gesondertem Mieteigentum an öffentliche Angestellte (Pensionisten und Witwen) oder Bauwillige anderer Beschäftigung, Bargeldkredite und emittiert auf Grund der hieraus entstandenen Forderungen verlosbare Obligationen. Das Gesetz hat der Genossenschaft verschiedene Begünstigungen eingeräumt, hat so für den Kapitals- und Zinsendienst der seitens der Genossenschaft emittierten Obligationen gegenüber deren Besitzern im Namen des Staates Garantien übernommen und den auf solche Weise entstandenen Häusern eine außerordentliche Steuerfreiheit zugesichert. Der Zinsfuß der Darlehen der Genossenschaft war 7 %, wurde in jüngster Zeit aber auf 5,5 % herabgesetzt. Der Durchschnitt der flüssiggemachten Darlehen betrug 11 500 Pengö. Die zur Deckung dienenden Liegenschaften sind bis zur Höhe von 38 % ihres durchschnittlichen Wertes belastet. Demnach hat die Genossenschaft, die bis Ende 1935 für 5220 Familienhäuser und 211 größere Wohnhäuser in gesondertem Miet-

eigentum Darlehen in der Höhe von ungefähr 27 Millionen Pengö gegeben hat, die Abwicklung einer Bautätigkeit in der Höhe von 60 bis 65 Millionen Pengö ermöglicht. Von den aus diesen Darlehen geschaffenen Wohnungen sind 8 % einzimmerig, 41 % zweizimmerig, 32 % dreizimmerig, 15 % vierzimmerig und 4 % fünf- oder mehrzimmerig. Diese Häuser sind zum überwiegenden Teile in Städten gebaut worden und haben deren Entwicklung gefördert.

Zur Eindämmung des Wohnungsmangels nach dem Kriege wurden von mehreren Städten selbst Zinshäuser errichtet, wobei durch entsprechende Auswahl der Örtlichkeit dieser Häuser auch verschiedene Stadtentwicklungs- und Stadtverschönerungsprobleme gelöst werden konnten.

d) Um dem Wohnungsmangel zu steuern und die Arbeitsmöglichkeiten zu vermehren, gewährte der Staat nach der Errichtung neuer Gebäude oder beim Aufbau von neuen Stockwerken eine Haussteuerfreiheit von 15—30 Jahren, und zwar bezog sich die 30 jährige Steuerfreiheit auf jene Häuser, die bis spätestens Ende 1927 in bewohnbarem Zustand gesetzt wurden, die 25 jährige Steuerfreiheit auf Häuser, die bis Ende 1928, die 20 jährige Steuerfreiheit auf Häuser, die bis Ende 1930 bezogen werden konnten. In Budapest wurde außerdem für einzelne Straßenlinien aus Stadtregulierungsgründen und solchen Häusern, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, sowie mit Heizvorrichtungen für heimische Kohle und Kohlenprodukte ausgestattet sind und sich in Rayonen befinden, die die Hauptstadt bereits mit öffentlichen Einrichtungen (Wasser, Gas, Elektrizität) versehen hat, eine dreißigjährige Steuerfreiheit gewährt. Die hygienischen Anforderungen beziehen sich auf die geräumige Anlage der Wohnzimmer und Küchen und auf jene Vorschrift, daß sich in jeder Wohnung ein eigenes Klosett und in zweizimmerigen Wohnungen ein eigenes Badezimmer befinden müsse.

In jüngster Zeit hat der Staat auch für die Kosten der Modernisierung von Wohnungen älterer Häuser Steuerbegünstigungen zugesprochen.

VI. Entwicklung des Straßennetzes. Der Ausbau des Straßennetzes ist für die Entwicklung der Gemeinden und Städte eine ebenso wichtige Voraussetzung wie der der Eisenbahnverbindung. Es ist eine dringende Aufgabe des Staates und der Munizipien im Rahmen des Reichsprogramms, daß die Hauptverkehrslinien, auf denen sich der Durchgangsverkehr mit dem Auslande vollzieht, mit einer staubfreien Straßendecke versehen und die die Radialstraßen verbindenden Straßen, die aus Landesverkehrs-, touristischen oder sonstigen besonderen Gesichtspunkten eine Verkehrsbedeutung besitzen (Straßen 2. Klasse), zu einem auch dem Autoverkehr genügenden Straßennetze umgebaut werden.

Der Umbau der Straßen dritter Klasse ist weniger eilig. Hingegen ist es vom Standpunkte der Gemeinden aus überaus wichtig, die sogenannten Zufahrtsstraßen auszugestalten, was so viel bedeutet, daß jede Gemeinde über eine Straße verfügen soll, die zu jeder Jahreszeit gleichmäßig benützt werden kann und die sie mit der nächstliegenden gepflasterten Straße verbindet. Der Bau dieser Zufahrtsstraßen galt in den 5 Jahren von 1930—35 als eine der wichtigsten Aufgaben; während dieser Zeit wurden 1100 km Zufahrtsstraßen ausgebaut. Die Ausgestaltung von weiteren 3800 km ist notwendig. Die 1100 km ermöglichten die Verbindung von 167 Gemeinden; noch ausständig ist die Verbindungsstraße von 643 Gemeinden, deren Einwohnerzahl insgesamt 550 000 beträgt.

VII. Die Polizei. Der öffentliche Sicherheitsdienst wird in Ungarn teils von der Polizei, teils von der Gendarmerie versehen. Die Gendarmerie, die seit 1881 verstaatlicht und militärisch organisiert ist, versieht ihn in Klein- und Großgemeinden und in der Gemarkung der Städte. Die Polizei, die den Sicherheitsdienst in den komitatsfreien und kreisfreien Städten versieht, war seit dem Jahre 1881 nur in der Hauptstadt Budapest verstaatlicht; der Wirkungskreis der hauptstädtischen Staatspolizei ist dann auf die Gemeinden in der Umgebung von Budapest, die in den Sprengel von Groß-Budapest gehören, stufenweise ausgedehnt worden. Doch in den übrigen komitatsfreien und kreisfreien Städten besaß die Polizei eine autonome Organisation. Nach dem Umsturze der Proletariendiktatur im Jahre 1919 wurde die Polizei jedoch auch in diesen Städten verstaatlicht, so daß der öffentliche Sicherheitsdienst seither im ganzen Lande ausschließlich von staatlichen Organen versehen wird, und zwar in den Städten und in einzelnen durch den Innenminister bezeichneten Großgemeinden von der Staatspolizei, in allen übrigen Gebieten von der Gendarmerie.

Die Verstaatlichung der Polizei machte eine Verbesserung des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich, gleichzeitig aber wurden die Städte von den Kosten zur Erhaltung der Polizei befreit. Ein Gesetz des Jahres 1928 hat jedoch den Innenminister dazu ermächtigt, von der Hauptstadt, den komitatsfreien und kreisfreien Städten einen Beitrag zu den Kosten der Staatspolizei einzuheben. Die Beitragssumme darf nicht höher sein als 3 % der Einnahmen der Stadt und darf 15 % der Ausgaben der Staatspolizei nicht übersteigen.

VIII. Öffentliche Gesundheitspflege. Der wichtigste Fortschritt der Nachkriegsjahre besteht in der großen Verbreitung des Gedankens des präventiven Gesundheitsschutzes und besonders in der Auswahl der entsprechenden Methoden des sanitären Schutzdienstes in den Dörfern und im Beginn der Organisation. Mittelpunkt dieser Arbeit ist das Staatliche Hygienische Institut, das im Jahre 1925 unter Mitwirkung der Rockefellerstiftung in Bu-

dapest gegründet wurde. In diesem Institut werden die staatsärztlichen Kurse abgehalten; ferner veranstaltet es Lehrkurse für die Kreis- und Gemeindeärzte und leitet die staatliche Pflegerinnen- und Fürsorgerinnenbildungsanstalt. Es nimmt mit seinen Provinzstationen sämtliche, mit den epidemischen Krankheiten verbundenen Laboratoriumsuntersuchungen vor und kontrolliert alle im Verkehr befindlichen Heilmittelspezialitäten.

Erste zukünftige Aufgabe des Instituts wird es sein, die hygienischen Verhältnisse der Dörfer zu verbessern. Zu diesem Zwecke bildet es Fürsorgebezirke. Ende 1934 waren bereits 74 solcher Bezirke organisiert, in denen sich 285 Gemeinden befanden und eine 650 000 Seelen umfassende Gesundheitsschutzarbeit im Gange war. Diese erstreckt sich auf den Mutter- und Säuglingsschutz, auf die Betreuung von Schulkindern und Tuberkulösen, auf die soziale Fürsorge und die Heimpflege mittelloser Kranker. Die Kreise sind aber auch führend im Kampfe gegen die ansteckenden Krankheiten, das Trachom, die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten.

Das Institut untersucht regelmäßig sämtliche Trinkwässer des Landes, schafft Musterbrunnen zur Verbesserung der Wasserversorgung des Dorfes und prüft auch die Frage der Erzeugung von unschädlichem Natureis. Begreiflicherweise können bei der Sorge für die Hygiene in den Dörfern nicht derart ideale hygienische Einrichtungen angestrebt werden wie in den Städten. Wir bemühen uns auf diesem Gebiete um mögliche und nicht um ideale Lösungen.

Die vom Staatlichen Hygienischen Institut auf dem Gebiete des Mutter- und Säuglingsschutzes geleistete Arbeit findet im Wirken des Landes-Stephanieverbandes, eines Sozialvereins, dessen Tätigkeit bis in das Jahr 1915 zurückreicht, eine schöne Ergänzung. Der Stephanieverband versieht in 461 Gemeinden den Mutter- und Säuglingsschutz. Die Arbeitsteilung zwischen dem Stephanieverband und dem Landesinstitut für allgemeine Hygiene erfolgt derart, daß jener möglichst in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, dieses in Gemeinden mit weniger als 3000 Seelen arbeitet.

Sowohl die Kreise für Gesundheitsschutz als auch die Zweigstellen des Stephanieverbandes kommen mit materieller Unterstützung seitens der Gemeinden gewöhnlich auf der Grundlage zustande, daß der Staat oder der Stephanieverband die Personalausgaben und die Gemeinde die Sachkosten übernimmt.

Neben dem präventiven Gesundheitsschutz ist jedoch auch das Spitalwesen nicht zurückgeblieben. Seine Entwicklung äußert sich darin, daß die Bettenzahl der Krankenhäuser im Jahre 1921 26 451, im Jahre 1934 aber 44 347 betrug. An der Entwicklung der Spitäler haben auch die Städte sehr bedeutenden Anteil, besonders die Hauptstadt Budapest steht in der Opferbereitschaft für das Spitalwesen an der Spitze.

IX. Öffentlicher Unterricht. Der tägliche Volksschulunterricht ist in Ungarn seit dem Jahre 1868 für jedermann obligatorisch. Die Verpflichtung zur Erhaltung von notwendigen Schulen belastet im Sinne des Gesetzes die Gemeinden. Wenn jedoch die Konfessionen oder der Staat, unter Umständen auch Interessengemeinschaften für Volksschulen in entsprechender Zahl Vorsorge treffen, wird die Gemeinde jener Verpflichtung enthoben. Hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes bestanden auch bei Ausbruch des Krieges immer noch Mängel, die sich während der Kriegsjahre nur noch vergrößerten; schließlich ergab sich als Folge des Friedensvertrages von Trianon eine früher vollkommen unbekannt Lage, deren drei Hauptfaktoren die folgenden waren:

a) Großer Rückgang der Zahl der Schulpflichtigen infolge des Geburtenausfalles während des Krieges. Laut Angaben der Volkszählung von 1920 betrug die Zahl der Schulpflichtigen dieses Jahres 1 109 639; diese Zahl sank im Jahre 1925 auf 738 097. Nachher setzt neuerdings der Aufstieg ein und stabilisiert sich seit 1931 um rund 1 Million Schulpflichtiger im Jahre.

b) Infolge des Friedensvertrages waren viele ungarische Lehrer, die ihre Stellungen verloren hatten, gezwungen, die abgetrennten Gebiete zu verlassen und im Mutterlande eine Anstellung zu suchen. Auf diese Weise machte sich natürlich ein Überschuß an Lehrern bemerkbar.

c) Ferner war die Erschütterung des Geldwertes als Folge des Krieges für die materielle Lage der schulerhaltenden Gemeinden und Kirchen von so schwerer Auswirkung, daß diese ihrer Verpflichtung auf Förderung der Schulen kaum nachkommen konnten.

Es hat jedoch die Statistik gezeigt, daß die Verwirklichung der Schulpflicht aus folgenden Gründen Hindernissen begegnete: In Kleingemeinden, in Meierhöfen und vor allem in der Gehöftswelt der ungarischen Tiefebene gibt es viele Gebiete, wo Schulen überhaupt fehlten, und wo auch die ganz kleinen, 6—7 jährigen Kinder einen mehr als 6 km weiten Weg hätten zurücklegen müssen, um in eine Schule zu gelangen. Aber auch ein Teil der schon bestehenden und schlecht verteilten Gebäude war baufällig geworden, überdies waren die Schulen so überfüllt, daß sie die gesamten schulpflichtigen Kinder auch bei abwechselndem Unterricht nicht fassen konnten und schließlich vielfach auch dadurch Schwierigkeiten entstanden, daß die geflüchteten Lehrer vom Kultusminister überfüllten Schulen zugeteilt wurden, sie jedoch in den Gemeinden keine Wohnung erhalten und auf solche Art ihre Tätigkeit nicht beginnen konnten.

Alle diese Gründe bestimmten die ungarische Gesetzgebung, in den Jahren 1925—30 eine großzügige Schuleinrichtungsaktion durchzuführen, als es die materielle Lage des Staates gestattete, in mehreren Abschnitten insgesamt 51 Millionen Pengö für den

Bau von Lehrsälen und Lehrerwohnungen zu verwenden. Diese Aktion wurde vom Unterrichtsministerium nach einem auf ausführlichen statistischen Daten beruhenden Schulentwicklungsprogramm verwirklicht. Von der erwähnten Summe wurden zusammengenommen 5095 Lehrsäle bzw. Lehrerwohnungen geschaffen. Diese 5000 Schulen sind teils Eigentum des Staates, teils von Gemeinden, teils von Kirchen und Interessengemeinschaften. Der Staat gewährte auch nichtstaatlichen Schulerhaltern Subventionen, wobei der Grundsatz entscheidend war, daß überall nur solche Faktoren bauen mögen, die zur Erhaltung der Schulen am geeignetsten sind. Man machte auch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten keinen Unterschied, da es als Haupt Gesichtspunkt galt, mit möglichst wenig Opfern möglichst viele Schulen ins Leben zu rufen. Die Gemeinden, Kirchen und andere Lokalfaktoren übernahmen Beitragsverpflichtungen im Verhältnis der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage gestaltete sich das Verhältnis so, daß von den gesamten Kosten ungefähr 25 % von den lokalen Schulerhaltern und 75 % vom Staate getragen wurden. Die Zeit von 1925 bis 1930 ist die Ära der größten Schuleinrichtungsaktion, die in Ungarn jemals zustande kam. Im Zuge dieser Aktion war das Unterrichtsministerium mit besonderer Aufmerksamkeit darauf bedacht, daß die Gehöftswelt der Tiefebene, die bisher ziemlich vernachlässigt worden war, mit Schulen versehen werde. Es war bestrebt, auf den Gemarkungen der Gemeinden im Tiefland überall dort Elementarschulen zu errichten, wo im Umkreise von 4 km mindestens 30 schulpflichtige Kinder zu finden waren. Gleichzeitig erleichterte diese Aktion in hohem Maße die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Gemeinden.

X. Sozialversicherung. Die Versicherung der Industriearbeiter gegen Krankheit und Unfall, die seit 1907 organisiert war, wurde in den Jahren 1927—28 durch die Gesetzgebung in eine ausgedehnte Sozialversicherung umgebildet, die sich nunmehr auch auf andere Arbeiter und nicht nur auf Unfall und Krankheit, sondern auch auf Alters- und Witwenversorgung erstreckt. Eine Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit gibt es nicht. Doch trägt die Sozialversicherung vielfach auch zur Erleichterung des Loses der Arbeitslosen bei.

Die Sozialversicherung spielt auch in der Förderung der Hygiene und des Spitalwesens eine bedeutende Rolle und wird eine solche voraussichtlich auch in Zukunft spielen.

Das Landes-Sozialversicherungsinstitut ist eine besondere öffentlich-rechtliche Körperschaft, weshalb wir uns hier mit der Sozialversicherung nicht ausführlicher befassen; immerhin schien uns dieser Hinweis wegen des engen Zusammenhanges der Sozialversicherung mit der Kommunalpolitik begründet.

XI. Sozialverwaltung. In der Frage der Administration der Armenfürsorge ist im Jahre 1931 eine Veränderung von großer Tragweite eingetreten. Zur Erhaltung der auf öffentliche Hilfeleistung angewiesenen Armen war nämlich vorher die Zuständigkeitsgemeinde verpflichtet. Der Nachweis der Zuständigkeit nimmt jedoch ein weitläufiges Verfahren in Anspruch, dessen Langwierigkeit für den Hilfsbedürftigen sehr häufig von Nachteil wurde. Seit 1931 ist der Wohnort an die Stelle der Zuständigkeit getreten, und seither werden die auf öffentliche Hilfeleistung angewiesenen Armen von jener Gemeinde (Stadt) unterstützt, in deren Gebiet sie sich zur Zeit ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden. Der Aufenthaltsort kann vom Wohnorte des Unterstützten eine Deckung seiner Ausgaben fordern, wenn deren Betrag 20 Pengö übersteigt. Als Wohnort ist jene Gemeinde zu betrachten, in deren Gebiet der Arme während der letzten 5 Jahre vor der Unterstützung 3 Jahre lang ununterbrochen gewohnt hat. Eine vorübergehende Abwesenheit von nicht mehr als 3 Monaten unterbricht den Aufenthalt nicht. Wenn jemand während der letzten 5 Jahre vor der Unterstützung an keinem Orte 3 Jahre lang ununterbrochen gewohnt hat, muß jene Gemeinde (Stadt) als Wohnort betrachtet werden, in deren Gebiet der Betreffende innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren die längste Zeit verbrachte.

Die Deckung der bei der Armenfürsorge auftauchenden Bedürfnisse muß im Haushalt der Gemeinde (Stadt) in Voranschlag gebracht werden.

Außer den im Kostenvoranschlag der Gemeinden (Städte) vorgesehenen Summen ist seit 1922 in den Städten und den vom Innen- und Finanzminister bezeichneten Gemeinden alljährlich die Bemessung eines, zur Linderung der Not dienenden Notstandsbeitrages vorgeschrieben, dessen Grundlage die Einkommensteuer, die Gesellschaftssteuer, die Tantiemensteuer und die allgemeine Erwerbssteuer bilden und dessen Schlüssel 20 % dieser Steuern beträgt. Den Städten stehen demnach zur Linderung des Elends die in ihrem Kostenvoranschlag vorgesehenen Beträge und das Ergebnis des Notstandsbeitrages zur Verfügung. Jene Summe, die die Stadt aus diesen beiden Quellen zusammen zur Linderung der Not, für die Armenfürsorge und Volkswohlfahrt verwendet, entspricht im Verhältnis zu den Gesamtausgaben ihres Haushalts durchschnittlich 12 %. Bei der Beurteilung dieser Verhältniszahl muß berücksichtigt werden, daß der Kostenvoranschlag mit der Größe der Stadt in steigendem Verhältnis wächst, und demnach auch 12 % davon verhältnismäßig um so viel mehr bedeuten.

Es ist zweifellos, daß Verpflichtungen dieser Art mit Rücksicht auf die schweren wirtschaftlichen Verhältnisse für die Städte eine große Belastung darstellen. Dies um so mehr, als ihnen auch die Sorge für die Arbeitslosen obliegt. Die Städte nehmen die Lösung

dieser neuerdings sehr wichtig gewordenen Aufgabe mit Hilfe von sozialpolitischen Abteilungen, die aus fachkundigen Beamten bestehen, in Angriff. Diese Abteilungen stehen hauptsächlich im Rahmen des Ungarischen Städtetages miteinander in enger Berührung und dienen dem Bestreben, die Probleme im Wege der Zusammenarbeit einer besseren Lösung zuzuführen.

Die einschlägigen Probleme gruppieren sich im allgemeinen um die Frage der Arbeitslosigkeit. Die Not zeigt sich nicht nur in der Arbeiterklasse selbst, sondern auch in den Reihen der Kleingewerbetreibenden und Kleinkaufleute. Diese verlieren, wenn die Hilfeleistung ausbleibt, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und ihre kleinbürgerliche soziale Stellung, werden Proletarier und verursachen eine Veränderung der Struktur der Gesellschaft.

Die Tätigkeit der Städte zur Linderung der Not wird durch den Zustrom der landwirtschaftlichen Proletarier in die Städte sehr erschwert. Obzwar die Befriedigung der minimalen Lebensbedürfnisse auf dem Dorfe verhältnismäßig leichter ist als in den Städten, ist andererseits die soziale Fürsorge auf dem Dorfe weniger entwickelt; es wirkt daher die soziale Fürsorge der Städte verlockend auf die Arbeitslosen der Landwirtschaft. Der Zustrom der Dorfbewohner nach den Städten hat jedoch für diese neuerliche Wohnprobleme im Gefolge und vermehrt die sozialen Lasten der Stadt.

In jenen Städten, wo Militärgarnisonen ihren Sitz haben, bleiben die abgerüsteten und entlassenen Militärpersonen häufig zurück und nur ein kleiner Prozentsatz sucht seine früheren Wohnsitze wieder auf. Zur Paralisierung dieser Erscheinung ist es notwendig, die aus dem Militärdienst Entlassenen dorthin zurückzuschaffen, von wo sie eingereckt sind.

Ein wichtiges Arbeitsgebiet ist die Lösung der Frage der wandernden Arbeitslosen, der berufsmäßigen Arbeitsscheuen und Vagabunden, deren Zahl unter derartigen Verhältnissen leicht anwächst. Die Städte halten die Schaffung von Arbeitslagern zur Lösung dieser Probleme für nötig und erwarten deren Aufstellung vom Staate.

Eine radikale Lösung zur Linderung der Not ist natürlich die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten. Die sog. Notstandsarbeit (z. B. Straßenbau), die von jedermann ohne Fachausbildung geleistet werden kann, kommt nur einer vorübergehenden Aushilfe aus einer akuten Lage gleich. Es sind vielmehr solche Arbeitsgelegenheiten nötig, bei denen die Individuen mit Fachausbildung eine ihrem Fache entsprechende Beschäftigung, ferner auch die Kleingewerbetreibenden eine Erwerbsmöglichkeit finden. Im Zusammenhange mit Hausbauten kommen verhältnismäßig viele Gewerbebezweige unmittelbar und noch viel mehr mittelbar zu einer Arbeitsgelegenheit. Diesen Zielen dient die Wohnbaukreditgenossenschaft, welche den Bau von Familienhäusern fördert

(s. oben, unter V c) und an die sich auch die Schulbauaktion knüpfte; in ihrem Dienste standen auch jene verschiedenen staatlichen und kommunalen (städtischen) öffentlichen Arbeiten, die von den staatlichen und kommunalen Kostenvoranschlägen vor der Wirtschaftskrise des Jahres 1929 noch in höherem Maße, seither aber nur sehr schwer getragen werden können.

Die Notstands- und Armenfürsorgetätigkeit der Städte und Gemeinden ist einer jener Aufgabenkreise, die in den Jahren nach dem Kriege die größte Entwicklung aufweisen. Allerdings fällt die Hauptlast hiervon derzeit zum überwiegenden Teile den Städten und Gemeinden zu, und darum weisen sie mit Recht darauf hin, daß sie die Aktionen zur Linderung der Not zum Teil für den Staat und in erster Linie auch im Interesse des Staates durchführen und ein Großteil der Probleme nicht lokal, sondern nur durch eine Aktion, die sich auf das ganze Land erstreckt, gelöst werden könne. Dies ist also ein Gebiet und nicht das einzige, wo die Autonomen selbst eine Einmischung der Zentralgewalt, eine Arbeitsteilung und eine Aufteilung der Lasten mit dem Staate wünschen. Dies ist zugleich ein Beispiel dafür, daß die Kommunalverwaltung und Staatsverwaltung nicht gegenübergestellt werden können und miteinander durch sehr viele Bande unlösbar verknüpft sind.

XII. **Fremdenverkehr.** Die Zahl der nach Ungarn reisenden Ausländer weist in den Jahren nach dem Kriege eine derartige Entwicklung auf, daß diese nicht nur die internationale Zahlungsbilanz des Landes vorteilhaft beeinflusst, sondern im Leben zahlreicher ungarischer Städte und Gemeinden einen bedeutsamen neuen Faktor darstellt.

Die führende Rolle im Fremdenverkehr spielt Budapest, das nicht nur als zentral gelegene Hauptstadt des Reiches und als moderne Millionenstadt mit zahlreichen geschichtlichen Erinnerungen und Naturschönheiten die Fremden anzieht, sondern nicht minder durch den glücklichen Umstand, daß es großen Reichtum an wirksamen Heilquellen besitzt und so auch als Bäderstadt allgemein bekannt wurde. Sein besonderer Vorzug ist es, daß sich die Heilwirkungen der Bäder und die für einen Badeort erwünschte Ruhe mit dem Reichtum und der Mannigfaltigkeit des kulturellen Lebens einer Großstadt verbinden lassen. Doch üben außer Budapest auch die Naturschönheiten (der Plattensee, Lillafüred) und die Jagdgebiete, ferner unsere vom geschichtlichen oder kunsthistorischen Gesichtspunkte aus interessanten Städte (wie Esztergom, Eger, Sopron, Tata, Székesfehérvár, und Pécs) so wie die ethnographischen und volkskundlichen Sehenswürdigkeiten des Landes (Debrecen, Hortobágy, Kecskemét, Szeged, Mezökövesd u. v. a.) eine Anziehungskraft auf die Fremden aus.

Die Entwicklung auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs kann als dauernd bezeichnet werden, da der Verkehr des Jahres 1935 den des Jahres 1934 um 21 % und das bisher günstigste Fremdenverkehrsjahr, 1930, um 17 % überstiegen hat. Noch größer ist die Zunahme in der Zahl der Übernachtungen, hinsichtlich deren der Zuwachs im Verhältnis zu 1934 33 %, zu 1930 jedoch 57 % beträgt. Der Posten der internationalen Zahlungsbilanz, den der Aufenthalt der Ausländer in Ungarn repräsentiert, war 1935 ungefähr 40 Millionen Pengö. Dies bedeutet vom allgemeinen nationalen Gesichtspunkte aus, daß sich die stark passive Fremdenverkehrsbilanz früherer Jahre in eine aktive verwandelt hat. Eine örtliche Bedeutung dieses Aufstiegs vom Gesichtspunkte einzelner Gemeinden und Städte aber besteht hauptsächlich darin, daß sich diese selbst entwickeln und ihr Verkehr wächst. Die Entwicklung zeigt sich in erster Linie im Bau neuer und in der Modernisierung alter Hotels, wodurch die Beschäftigung des Baugewerbes ebenfalls gehoben wird. In mehreren Städten und Gemeinden hat sie aber auch den Bau von Wasserleitungen und Kanälen, Sportplätzen und Badeanstalten, Asphaltierung und Parkierung möglich gemacht und so nicht nur Arbeitsmöglichkeiten geboten, sondern auch zur Hebung der Stadt beigetragen.

XIII. **Haushalt der Gemeinden.** Lage und Struktur des Haushalts der Gemeinden (Städte) haben nach dem Kriege ebenfalls bedeutende Wandlungen durchgemacht. Diese sind zum Teile Folgerscheinungen des Friedensvertrages von Trianon, zum Teil der Weltwirtschaftskrise.

Die Wandlung zeigt sich hauptsächlich in den Einnahmequellen und in deren Verhältnis zueinander.

Von den Einnahmequellen der Gemeinden (Städte) sind folgende am wichtigsten:

- a) Einkünfte aus der Privatwirtschaft,
- b) Einnahme aus den öffentlichen Betrieben,
- c) Einnahmen aus den vom Staate überlassenen Einnahmequellen,
- d) Einnahmen aus der Kommunalzuschlagsteuer,
- e) bei Groß- und Kleingemeinden die aus dem Unterstützungsfonds der Gemeinden stammenden staatlichen Unterstützungen.

Zu den aus der Privatwirtschaft stammenden Einkünften gehören die Einnahmen aus dem Grundbesitz, den Zinshäusern und sonstigen Gebäuden der Gemeinde, die Einkünfte aus den Jagd- und Marktbefugnissen und überhaupt alle Einnahmen, die die Gemeinde als Träger der Privatwirtschaft bezieht.

Die Einnahmen aus der Privatwirtschaft sind im Haushalte einzelner Städte und Großgemeinden verhältnismäßig hoch, sie betragen auch 32—45—50 %. So gibt es vor allem in der Tief-

ebene Städte mit großem landwirtschaftlichem und Waldgrundbesitz, während andere Städte Zinshäuser von bedeutendem Werte, gegebenenfalls auch vom Militärärar gemietete Kasernen besitzen.

Solche Einnahmen aus der Privatwirtschaft gibt es heute genau so wie vor dem Kriege, und sie kommen bei den Gemeinden ebenso vor wie bei den Städten. Demgegenüber ist die Bedeutung der öffentlichen Betriebe im Haushalte der Städte unverhältnismäßig größer als in dem der Gemeinden und ist in den Nachkriegszeiten noch beträchtlich gestiegen.

Die am häufigsten vorkommenden öffentlichen Betriebe sind das Elektrizitätswerk, Gaswerk, Wasserwerk, die Kanalisation, öffentliche Bäder, Verkehrseinrichtungen (im Inneren als Straßenbahnen, Autobusunternehmungen oder in der Gemarkung als Betriebsbahnen), Spiritusbrennereien, Eisfabriken, Kinos und Druckereien. Die öffentlichen Betriebe arbeiten entweder mit Reingewinn und stellen dann für die Gemeinde (Stadt) eine bedeutsame Einnahmequelle dar. Zum Teil erfordern sie aber Zuschüsse, in welchem Falle die Sanierung oder Stilllegung des Betriebes notwendig wird, es sei denn, daß die Weiterführung des Betriebes auch bei Defizit durch irgendeine Ursache öffentlichen Charakters befürwortet wird. Bei Beurteilung einer solchen Lage spielt die Entscheidung der Aufsichtsbehörden (Innen- und Finanzminister) eine wichtige Rolle.

Der Reinanteil, den die Gemeinden (Städte) aus ihren aktiven Betrieben bezogen, war i. J. 1933 folgender: In Budapest 10 %, in den komitatsfreien Städten 6 % und in den kreisfreien Städten 5 % der gesamten Einnahmen des Haushalts. Wenn wir die Zuschüsse eines Teiles der Betriebe von dem Gewinne der anderen abziehen, dann beträgt die Nettoleistung zur Deckung der Haushaltskosten in Budapest 6 %, in den komitatsfreien Städten 3 % und in den kreisfreien Städten 4 %. Von den öffentlichen Betrieben leisten die Elektrizitätswerke den größten Anteil.

Die Einnahmen aus der Privatwirtschaft und den öffentlichen Betrieben machten i. J. 1933 ungefähr 26 % der gesamten Einnahmen des Haushalts aus, betrug hingegen in den Groß- und Kleingemeinden 18 % der ohne Kommunalzuschlag berechneten Einnahmen.

Die Arbeitsteilung zwischen Staat und Gemeinde (Stadt), welche sich auf dem Gebiete zahlreicher Verwaltungsaufgaben ergeben hat, macht sich im Haushalte der Gemeinden in zwei Richtungen geltend. Es kommt einerseits vor, daß der Staat für solche Dienste, die früher die Gemeinden versahen und die inzwischen der Staat übernommen hat, von den Gemeinden einen materiellen Beitrag fordert, wie wir dies bei den Städten hinsichtlich der Erhaltungskosten der verstaatlichten Polizei gesehen

haben, andererseits erheben die Gemeinden für die von ihnen durchgeführten staatlichen Verwaltungsaufgaben Anspruch auf Entschädigung durch den Staat.

Der ungarische Staat erkennt es jedoch auch ohne diese Rechtstitel als seine Aufgabe an, im Zusammenhange mit der Kontrolle der kommunalen (städtischen) Haushalte über deren Gleichgewicht zu wachen. In den Jahren nach dem Kriege hat er zu diesem Zwecke verschiedene Vorgangsweisen angewendet.

So hat er verschiedene staatliche Steuergattungen abgeschafft, um der Gemeinde eine Möglichkeit zu deren Ausnützung zu bieten; so die Fleischverzehrungs- und die Weinverzehrungssteuer. Er hat gestattet, daß die Gemeinden nach gewissen staatlichen Steuern Zuschläge bemessen, z. B. Spiritusverbrauchs-, Bierkonsum- und Champagnerkonsumsteuerzuschläge. Den Gesamtertrag einzelner staatlicher Steuern hat er ohne Änderung ihrer Eigenschaft einer Staatssteuer den Gemeinden überlassen; solche Einnahmen sind die Ausschankgebühr, die allgemeine Erwerbssteuer, die Erwerbssteuer der Angestellten; von den Verkehrssteuern aber überläßt er den Gemeinden 25 % für die Manipulation. Jener Teil des kommunalen (städtischen) Kostenvoranschlags, welcher in den privatwirtschaftlichen Einnahmen, in den Einkünften der Betriebe und in den überlassenen staatlichen öffentlichen Leistungen keine Deckung findet, wird durch Bemessung von Kommunalzuschlagssteuern gedeckt. Als Bemessungsbasis dieser Zuschlagssteuern dient die staatliche Grundsteuer, die Haussteuer, die Gesellschaftssteuer und die damit verbundene Tantiemensteuer. Der Kommunalsteuerzuschlag wird mit einem entsprechenden v. H. der Steuerbasis festgestellt.

1934 gab es insgesamt 12 solcher Gemeinden im Lande, die keiner Zuschläge bedurften. Der Prozentsatz der Zuschlagssteuern ist in Budapest 50 %. In den komitatsfreien Städten ist der Durchschnitt der Zuschlagssteuern 77,5 %, der niedrigste 56, der höchste 152 %. Der Durchschnitt der Steuerzuschläge in den kreisfreien Städten ist 64 %. In Groß- und Kleingemeinden ist die Lage derart, daß 828 Gemeinden eine Zuschlagssteuer von 1—50 %, 2084 Gemeinden eine solche von 51—75 %, 309 eine solche von 76—100 %, 115 einen Zuschlag von 101—150 % und eine Gemeinde einen Zuschlag von mehr als 150 % haben. Der Prozentsatz der Zuschlagssteuern zeigt natürlich nicht die absolute Größe der Belastung, sondern eher die ungünstige Entwicklung der Deckung und der Zuschlagssteuerbasis. Jedenfalls fällt die Niedrigkeit der Zuschlagsteuerbasis in der Regel mit der Armut der Gemeinden zusammen. Damit nun die unverhältnismäßige Höhe des Gemeindesteuerzuschlags nicht eine ungleiche Verteilung der öffentlichen Lasten im Lande oder die Vernichtung der staatlichen Steuergrundlagen verursache, hat die Gesetzgebung im Jahre 1929 einen Unterstützungsfonds ge-

schaffen zu dem Zwecke, daß der Innenminister einvernehmlich mit dem Finanzminister solche Gemeinden daraus unterstütze, die auch bei entsprechender Sparsamkeit nicht in der Lage sind, ihre normalen Bedürfnisse aus einem 50 % nicht übersteigenden Steuerzuschlag zu decken, oder welche infolge von angeordneten Steuerabschreibungen bei Elementarschäden ihren Bedarf aus eigener Kraft überhaupt nicht decken können. Die Einnahmen des Unterstützungsfonds der Gemeinden sind einesteils $\frac{1}{7}$ der in Groß- und Kleingemeinden einfließenden Haussteuer, andernteils der im staatlichen Kostenvoranschlag beim Portefeuille des Innenministers zu diesem Zwecke einzustellende Betrag, schließlich die Summe der nach den Bezügen der Staatspensionisten abgezogenen Erwerbssteuern. Der Betrag, der im Jahre 1934 aus dem Gemeindeunterstützungsfonds gewährt wurde, erreichte eine Höhe von 68 Millionen Pengö. Die heilsame Wirkung dieses Systems ist deshalb außerordentlich weitreichend, weil in der Regel die mit kleinem Budget arbeitenden Gemeinden mit besonders hohen Steuerzuschlagschlüsseln kämpfen und infolgedessen durch die obige Summe einer großen Anzahl von kleineren Gemeinden geholfen werden kann. Die Städte werden natürlich aus dem kommunalen Unterstützungsfonds nicht bedacht.

Dem Haushalt der Groß- und Kleingemeinden erwachsen unter ähnlichen schweren Wirtschaftsverhältnissen, wie es die heutigen sind, sehr viele Schwierigkeiten daraus, daß die Gemeinden ihre Zahlungsfähigkeit wegen der Steuerrückstände nicht immer erhalten können. Da nun aber die Gemeindeangestellten ihr Gehalt aus der Gemeindekasse beziehen, hatte dies zur Folge, daß den Angestellten nicht immer ohne Verzögerung die Bezüge am 1. des Monats ausgezahlt werden konnten. Diesem das Interesse des öffentlichen Dienstes und die Disziplin gleichmäßig schädigenden Zustand machte eine auf Grund legislativer Ermächtigung erlassene Regierungsverordnung vom 1. Juli 1935 angefangen ein Ende. Das Wesen dieser Verordnung besteht im folgenden:

Sämtlichen in aktivem Dienste stehenden und einen etatmäßigen Posten einnehmenden Verwaltungsangestellten der Groß- und Kleingemeinden (einschließlich der Ärzte, Tierärzte, Ingenieure und des bei den Unterrichtsanstalten der Gemeinde in Verwendung stehenden Lehr- und Erziehungspersonals) werden ihre Gebühren vom angegebenen Zeitpunkt an durch das Staatliche Zentralgebührenamt angewiesen.

Das Staatliche Zentralgebührenamt ist im Jahre 1924 errichtet worden, und seine Aufgabe war ursprünglich die Bezüge sämtlicher staatlicher Angestellter und Ruheständler, sowie die Erhaltungsbeiträge der Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und -waisen anzuweisen und in Evidenz zu halten. Dieses dem Finanzminister unterstellte Organ erledigt das ihm zugeteilte große Arbeitspensum

mit Hilfe rationalisierter bürotechnischer Verfahren und Büromaschinen mit großer Genauigkeit und Pünktlichkeit. Nunmehr werden von ihm auch die Bezüge der Gemeindeangestellten am ersten jedes Monats pünktlich bezahlt oder — wenn dies nötig ist — vorgestreckt. Die Rückerstattung dieser die Gemeinde belastenden Ausgaben erfolgt in der Weise, daß der Minister des Innern die für die Gemeinde bestimmte Unterstützungssumme aus dem Kommunalen Unterstützungsfonds auf das Konto des Zentralgebührenamtes einzahlen läßt. Wenn diese Summe jedoch eine vollkommene Deckung nicht bietet, so sind jene Gemeinden, die eine solche Unterstützung nicht beziehen, verpflichtet, einen entsprechenden Teil der kommunalen Zuschlagssteuer oder anderer Einnahmen auf das Konto des Zentralgebührenamtes einzuzahlen. Der Innenminister hat dem Zentralgebührenamt aus dem kommunalen Unterstützungsfonds ein Betriebskapital von entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt, damit die ungestörte Anweisung der Gebühren an die Gemeindeangestellten gesichert werden könne.

Die Gesetzgebung hat im Jahre 1924, dann später 1927 das Kontrollrecht der Regierung gegenüber dem Haushalt der Gemeinden und Städte mit provisorischer Wirksamkeit verschärft, diese provisorischen Verfügungen aber im Jahre 1934 „bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung“ stabilisiert.

XIV. Der Landesverband der ungarischen Städte. Die Bürgermeister der komitatsfreien und kreisfreien Städte wurden im Jahre 1910 durch den damaligen Bürgermeister von Budapest zu einer Besprechung der alle Städte gemeinsam berührenden Probleme einberufen. Als Ergebnis dieser Zusammenkunft konstituierte sich der Kongreß der ungarischen Städte als ständige Konferenz der Bürgermeister. Der Kongreß besaß jedoch keine juristische Persönlichkeit und bedeutete bloß eine persönliche Verbindung und Berührung der Bürgermeister, erfüllte jedoch auch so eine große Sendung. Er bestand 25 Jahre lang und besaß ein ständiges Büro unter der Leitung eines hauptamtlichen Direktors. Dieser Kongreß vertrat die ungarischen Städte auch auf dem Internationalen Städtetag.

Der Kongreß der ungarischen Städte bildete sich an der Jahreswende seines 25jährigen Bestandes im Mai 1935 zum Landesverband der Ungarischen Städte um, welcher nunmehr nicht nur eine tatsächliche Verbindung der Bürgermeister darstellt, sondern auch eine durch die ungarischen Städte gebildete selbständige Rechtsperson darstellt. Der Präsident des Verbandes ist der jeweilige Bürgermeister der Hauptstadt Budapest. Die Mitglieder sind die komitatsfreien und kreisfreien Städte, die durch ihre Bürgermeister vertreten werden.

Der Verband hat einen hauptamtlich-geschäftsführenden Vizepräsidenten und stellt mit seinem ständigen Büro (Budapest,

IV. Központi Városház [Rathaus]) eine geeignete Organisation zur Vorbereitung der Lösung der gemeinsamen Probleme der Städte und zur Geltendmachung der kommunalpolitischen Gesichtspunkte in der ungarischen öffentlichen Meinung dar.

Der Verband steht in organischer Verbindung mit dem Ungarischen Verwaltungswissenschaftlichen Forschungsinstitut, dessen Tätigkeit sich auch auf das Gebiet der Kommunalwissenschaft erstreckt (Direktor: Prof. Dr. Zoltán v. Magyary, Universität, Budapest, IV. Egyetem tér 1).

Die führenden Berufsbeamten der Groß- und Kleingemeinden, die Gemeindenotäre, bilden einen besonderen Verein, den Landesverein der Gemeindenotäre (Budapest, IX. Üllői ut 31).



100-